

---

## Zoran Djindjic Stipendienprogramm der Deutschen Wirtschaft für die Länder des Westlichen Balkans 2023

---

### Informationen zum Mindestlohn

Das Gesetz über den allgemeinen Mindestlohn ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Generell gilt, dass das Stipendium nicht als Lohnbestandteil anerkannt wird und daher nicht auf die Zahlung des Mindestlohns angerechnet werden kann. Für das Stipendienprogramm der Deutschen Wirtschaft ergeben sich Auswirkungen auf folgende **Statusgruppen**:

#### 1. Studenten (mindestlohnbefreit)

- a) Dauer des Praktikums bis zu drei Monaten, unabhängig davon, ob es sich um ein freiwilliges studienbegleitendes Praktikum oder Pflichtpraktikum handelt
- b) Mit Pflichtpraktikum, Dauer des Praktikums drei bis sechs Monate (Hinweis: Pflichtpraktika sind in der Regel in den Curricula der akademischen Ausbildungen in den Ländern des Westlichen Balkans nicht vorgesehen. Es ist daher unwahrscheinlich, dass ein solcher Fall eintritt.)

#### 2. Student:innen (mindestlohnpflichtig)

Ein freiwilliges studienbegleitendes Praktikum, das die Dauer von drei Monaten überschreitet, muss mit dem Mindestlohn vergütet werden. In diesem Fall müssen **sämtliche** Einsatzzeiten (auch rückwirkend) mit dem Mindestlohn vergütet werden.

#### 3. Absolvent:innen (mindestlohnpflichtig)

Für Absolvent:innen muss vom ersten Tag des Praktikums der Mindestlohn gezahlt werden. Es gibt keine Ausnahmeregelungen.

### Stipendien und Eigenbeitrag der Unternehmen

Wenn Unternehmen Stipendiat:innen der Statusgruppe 1 (siehe oben) aufnehmen, gilt:

- a) Das Unternehmen zahlt ein angemessenes Gehalt entsprechend der Kriterien des Unternehmens. Darüber hinaus muss das Unternehmen keine weiteren Kosten tragen. Der/Die Praktikant/in muss aus dem Mindestlohn Unterkunft und Versicherung selbst zahlen.
- b) Die Teilnehmer:innen erhalten ein monatliches Stipendium aus Programmmitteln (mtl. 550 EUR)

- c) Bei einer Verlängerung des Praktikums muss sowohl der Mindestlohn als auch die gesetzliche Krankenversicherung gezahlt werden, auch rückwirkend zum 1. Praktikumstag

Wenn Unternehmen Stipendiat:innen der Statusgruppe 2 oder 3 (siehe oben) aufnehmen, gilt:

- a) Das Unternehmen zahlt dem Praktikant:innen den Mindestlohn. Darüber hinaus muss das Unternehmen keine weiteren Kosten tragen. Der/Die Praktikant/in muss aus dem Mindestlohn Unterkunft und Versicherung selbst zahlen.
- b) Die Teilnehmer:innen erhalten wie ein monatliches Stipendium aus Programmmitteln (mtl. 550 EUR, abzüglich der Kosten für Haftpflicht- und Unfallversicherung).

Informationen zum Mindestlohn hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/mindestlohn.html> zusammengestellt [Externer Link].

Weitere Informationen zum Stipendienprogramm der Deutschen Wirtschaft für die Länder des Westlichen Balkans finden sie unter:

<https://www.djindjic-stipendienprogramm.de>

<https://www.ost-ausschuss.de/de/stipendienprogramm-der-deutschen-wirtschaft-fur-die-lander-des-westlichen-balkans>